



GEMEINDE St. Martin am Tennengebirge

5522 St. Martin/Tgb., Lammertalstraße 1 - Bezirk St. Johann/Pg. - Land Salzburg

Telefon 06463/7225-0 - Fax 06463/7225-16

e-mail: gemeinde@sanktmartin.at - Internet: www.sanktmartin.at

Amtsleitung

Alfred Weiß

+43 6463 7225 11

weiss@sanktmartin.at

D/24248/2024

A/11392/2024

09.09.2024

**Zufahrtsstraße auf den Grundstücken Nr. 199/5 und 199/6, KG 55319 St. Martin –
Antrag auf Widmungsänderung**

ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNG

über die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben Folgendes zu bearbeiten:

**Die Ehegatten Dr.-Ing. Martin Perterer und MMag. Nicol Perterer, 5522 St. Martin/Tgb.,
Monigoldweg 12, haben die Widmungsänderung der Zufahrtsstraße auf den Grundstücken
Nr. 199/5 und 199/6, KG 55319 St. Martin, als reine Privatstraße beantragt.**

Hierüber findet am

**Freitag, den 11.10.2024, um 09:00 Uhr, an Ort und Stelle
(„Zufahrtsstraße auf Gst. Nr. 199/5 und 199/6 zu den Liegenschaften
Monigoldweg 11 und 12“)**

eine mündliche Verhandlung statt.

Wer zum Verhandlungsgegenstand Einwendungen zu erheben oder sonst etwas vorzubringen hat,
wird eingeladen, zur Verhandlung zu erscheinen.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut,
voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie durch Familienmitglieder (Hausangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.
- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - vertreten lassen.

Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Seite 1 - 2

D/24248/2024

Sie können in die Akten zum Verhandlungsgegenstand während der Amtsstunden (nach Terminvereinbarung mit dem Sachbearbeiter) im Gemeindeamt St. Martin/Tgb. Einsicht nehmen.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl Nr 51/1991 idgF;
§ 40 Abs 2 Salzburger Landesstraßengesetz 1972, LGBl Nr 119/1972 idgF;

Als Partei bzw. sonstiger Beteiligter beachten Sie folgende Hinweise über den Verlust der Parteistellung:

Gemäß § 42 Abs 1 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachungen nichts bestimmen, so tritt diese Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung ordnungsgemäß und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

Gemäß § 42 Abs 2 AVG erstreckt sich die Rechtsfolge des Verlustes der Parteistellung in jenen Fällen, in denen eine mündliche Verhandlung nicht kundgemacht wurde, nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bürgermeister



Dieses Dokument wurde von Johannes Schlager elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 24.09.2024

Schlager Johannes

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.sanktmartin.at/amtssignatur

Angeschlagen am 24.09.2024
Abgenommen am 11.10.2024